

► Mietwagen

Gefahrene Kilometer unbedingt in die Rechnung aufnehmen

| Ein „UE“ vorliegendes Urteil zeigt, wie wichtig es ist, den Anfangs- und Endkilometerstand eines Vermietungsvorgangs festzuhalten und die gefahrenen Kilometer in der Rechnung zu notieren. In einigen dem Urteil zugrunde liegenden Fällen war das nicht so. Der Versicherer bestritt, dass das Fahrzeug in nennenswertem Umfang genutzt wurde, und der aus abgetretenem Recht klagende Vermieter konnte dazu nichts mehr sagen. Ergebnis: Die Klage „ging den Bach runter“. |

Wer meint, auf die Kilometer könne es doch nicht ankommen, weil ein kilometerunabhängiger Pauschalpreis berechnet werde, irrt. „Oben“ mag das gleichgültig sein, aber „unten“ kommt es eben doch darauf an, dass der Mietwagen wirklich gebraucht wurde. Trotz der großzügigen Entscheidung des BGH (Urteil vom 5.2.2013, Az. VI ZR 290/11; Abruf-Nr. 130926), wonach auch eine Nutzung von weniger als 20 km pro Tag schadenrechtlich in Ordnung gehen kann, ist der Kilometerverbrauch auf den ersten Blick eine taugliche Messlatte. Auf den zweiten Blick muss in Unterschreitungen zur Erforderlichkeit im Einzelfall vorgetragen werden.

PRAXISHINWEIS | Wer schon nichts zur Zahl der gefahrenen Kilometer sagen kann, wird im Zweifel auch am Vortrag zur Erforderlichkeit im Einzelfall scheitern. Vermutlich waren das in dem Urteil ja alle Fälle mit mehr als 20 km pro Tag, und so wären sie völlig unproblematisch gewesen, wenn denn der „Kilometerverbrauch“ notiert gewesen wäre. Und lagen sie doch unter der Schwelle, hätte der Anwalt gewusst, dass er hierzu vortragen muss und Nachfrage gehalten.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Erstattung der Mietwagenkosten im Ausnahmefall auch bei weniger als 20 km Fahrleistung pro Tag“, UE 5/2013. Seite 12

► Mietwagen

Firma mit eigenem Fahrzeugpool und dennoch Mietwagen

| Wenn eine Firma zwar über einen Fahrzeugpool für Ausfälle verfügt, der vom Unfall betroffene Außendienstmitarbeiter aber 600 km vom Unfallort zur Zentrale und wieder zurückfahren müsste, um ein solches Fahrzeug zu übernehmen, ist die Anmietung eines Fahrzeugs zur Aufrechterhaltung der Mobilität schadenrechtlich erforderlich, urteilte das AG Meißen. |

Zu bedenken ist dabei auch, dass nach Beendigung der Reparatur der Rücktausch mit gleichem Aufwand noch einmal stattfinden müsste. Im Meißener Fall war streitig, ob die Firma ein Poolfahrzeug vorrätig gehabt hätte. Das Gericht ist dieser Frage aber nicht weiter nachgegangen und hat obige Erwägungen nach dem Motto „...selbst wenn, dann unzumutbar...“ angestellt (AG Meißen, Urteil vom 13.2.2014, Az. 112 C 823/13; Abruf-Nr. 141584).

So viel Sorgfalt muss sein!



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2013
Seite 12-13

Zweimal 600 km für Ersatzfahrzeug nicht zumutbar